

Rer. Germ. p. 215. und dem *Necrol. Fuld.* bey *Leibniz* Script. Rer. Brunsv. Tom. III. p. 762. An. 946. oder, wie andre wollen, An. 947. den 25. Jan. und liegt zu Magdeburg, so sie zu ihren Leibgedinge kommen begraben. Ihre Kinder sind Ludolphus, der Herzog in Schwaben, und Liutgardis, die an den Herzog Conrad von Lothringen vermählet ward. *Chronogr. Saxo.* ad An. 929. *Diemar* Chron. II. apud *Leibniz* I. c. p. 331. 333. *Guilielmus Malmesburg* II. p. 27. *Hrosvita* Hist. apud *Meibom.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 718. *Witzekindus* I. apud *Meibom.* I. c. p. 640. *Chron. Osnabr.* ibid. Tom. II. p. 130. *Bodonius* Syntagma de Eccl. Gandef. ibid. pag. 491. *Gundlingiana* XXXVII. 3. p. 159. seqq. *Cosmas Pragensis* Chron. I. apud *Mencken.* Script. Rer. Saxon. Tom. I. p. 189. 1992.

Editha Edith oder Edith, eine Gemahlin Eduardi Confessoris, Königs in England. Dieser vermählte ihr im Testamente Ruoland, doch mit der Bedingung, daß es nach ihrem Tode an die von ihm gestiftete S. Peters-Abtey zu Westminster fallen sollte. *Camden's Brit.* p. 90. 456.

Edithberga, siehe Bertha Tom. III. p. 1419.

Editio Actionis oder Formulæ nannte man, wenn der Richter dem Beklagten zu wissen that, was der Kläger vor eine Action wider ihn anstellen wolle. Solches geschähe vor der Citation. Denn der Beklagte mußte Bedenck-zeit haben, ob er sich auf die Klage einlassen wollte oder nicht, daher der Beklagte sich solche zeigen ließ. Sie wird auch rei iudicium genannt. I. 33. π. de iudic. *Cicero* pro Quint. 20. *Herman* de Lite Ordin. 2.

Editio Documentorum, ein Beweis oder Demonstration deroesigen Brieffschaften, womit die streitende Partey den Gegentheil vor Gericht conuinciren will; L. I. §. 1. & 3. π. & L. 5. C. de edend. Es kan Niemanden diese Editio imponirt werden, es sey dann die praesumptio wider ihn, daß er die verlangten Urkunden habe, §. E. wenn etwa selbige von seinen Vorfahren aufbehalten worden, denen er succedit. *Berk.* d. I. n. 74. *Brun.* d. I. n. 24. *Lang.* Proc. c. 49. n. 25. seq. wo aber dergleichen Praesumptio nicht vorhanden, kan ihm das Juramentum Edicionis deferirt werden, und muß er schwören, daß er die verlangte Documenta nicht habe, oder derselben ohne Vorsatz oder Betrug verlustigt worden, *Sutorius* ad Tit. de edend. 64. welches er nicht referiren kan, doch muß der Defertor zuvor das Juramentum Calumniae praestiren, *Brun.* d. I. n. 24. *Martin.* Tit. 26. §. 1. n. 93. seq. welcher aber den Casum supponiret, da einer praecise verbunden ist, die Documenta zu ediren; wäre aber der Belangte mit Praesumptionen grauirt, so kan ihm das Juramentum purgatorium imponirt werden. *Brun.* d. I. n. 29. *Martin.* d. tit. §. 2. alwo er Arten von grauirenden Praesumptionen anliehet. *Carpz.* Proc. tit. 14. Art. 4. n. 9. & 3. & c. 77. n. 22. Es ist aber regulariter der Kläger gehalten dem Beklagten alle Acta und Instrumenta zu ediren, die er zu Probirung seiner Intention oder Exception vor dienlich achtet; es mögen solche communia seyn oder nicht, auch solche der Actor vor Gerichte brauchen oder nicht. *Sirus.* Ex. §. 8. 42. *Dill.* was die letzte Amplification betrifft; *Vmm.* Disp. 17. n. 33. Die Ratio bestehet in dem Faveur, welcher vor dem Beklagten militiret. L. 125. de R. I. L. 47. de obl. & act. Denn, obschon der Reus excipiendo actoris vices vortritt, so ist er doch ein gezwungener

Kläger, nachdem in seiner Macht nicht steht zu wissen, ob und wenn er conuenirt wird, noch er darüber disponiren kan. *Fabr.* in C. Lib. 2. tit. 1. d. 6. Doch giebt es auch Casus, da der Actor nicht kan gezwungen werden, Instrumenta zu ediren; 1) wenn die Exceptiones Rei, welche er mit denen verlangten Documenten ausschmücken will, bloß zu des Actoris Beschimpfung abzielten, und seiner angestellten Action nicht im Wege stünden, oder selbige vernichteten. *Bacian.* d. c. 63. n. 121. seq. 2) Wenn die Exceptio die Krafft einer Action hat, und das Anbringen des Klägers impugnirte, als da ist die Compensatio, Reconventio &c. *Brun.* ad L. 2. C. de edend. n. 5. 3) Wenn die Frage eine Caussam fauorabilem, §. E. die Libertät, das Matrimonium, das Heyrath, Gut begriffe. *Lang.* process. c. 49. n. 5. seq. Was aber dem Reum betrifft, ist derselbe nicht verbunden, dem Actor seine Instrumenta zu ediren, *Lang.* Proc. 59. n. 2. seq. welches auch bey allen, auch summarischen Gerichten, statt hat: weil der Kläger instruit vor Gerichte zu erscheinen, und seine eigene Probationes mitbringen soll, nicht aber selbige ex domo Rei verlangen. *Coibm.* V. 4. C. 93. n. 95. Es leidet aber auch dieses Adsertum seine Limitationen, und kan der Reus ad edendum angehalten werden, wenn eine gerechte Ursache ein anders rathet, die aber der Actor probiren muß; *Carpz.* Proc. d. art. 4. n. 35. & 3. Resp. 18. n. 15. wiewohl dem Arbitrio Iudicis hierbey viel zu überlassen ist, welcher zu erregen hat, ob die eingewandte Ursachen sufficient seyn. *Carpz.* Proc. d. tit. 14. Art. 4. n. 34. Insgemein aber werden folgende Limitationen admittirt: 1) Wenn der Actor zur Formirung seiner Replication die Edition deroer Brieffschaften verlangt; *Meu.* 7. dec. 91. n. 3. *Sirus.* Ex. V. 8. 43. 2) Wenn die Instrumenta Jure Domini dem Actor zustünden: *Brun.* Proc. c. 19. n. 25. 3) Wenn die Instrumenta unter den Actorem und Reum gemein wären, *Carpz.* d. c. 17. def. 26. n. 7. *Meu.* 7. dec. 91. wohin auch die Acta, welche der Reus gerichtlich eingegeben, zu rechnen, weil sie dadurch beyden Theilen commun worden, und von demselben nicht mehr avocirt werden können. *Martin.* tit. 26. §. 1. n. 29. seq. 4) Wenn des Actoris Interesse bey dem Instrumente verlor, dem Reo aber wenig Nutzen brächte, oder gar inuail wäre; *Carpz.* d. C. 17. def. 27. & 3. Resp. 78. n. 22. 5) Wenn die Instrumenta, welche der Actor verlange, nicht so wohl zu Fundirung seiner Action, als zum Bewuff seiner Intention hegehret werden; *Carpz.* Proc. Tit. 4. art. 4. n. 45. & 3. Resp. 38. n. 20. seq. 6) Wenn die Wahrheit nicht anders kan an Tag gebracht werden, als wenn der Actor seine Instrumenta durch einen Zufall verlohren, oder die Originalia verdorben hätte, *Meu.* P. H. d. 27. & p. 3. dec. 337. 7) Wenn es eine caussam fauorabilem antrifft: §. E. matrimonii, alimentorum, studiosorum, pitorum legatorum, legitimae, pauperum oder anderer miserablen Personen, ic. davon weitläufftig zu lesen *Martin.* d. Tit. 26. §. 1. n. 45. 8) Wenn der Streit wider Personen gehet, darwider die LL. eine schlussime praesumption machen, als da sind die Juden, Bucherer ic. *Brun.* ad L. 3. de edend. L. 3. 9) Wenn der Reus des Actoris Vormund, Procurator und Socius gewesen, als welche alle, die zu ihrer Rechnungs Abstattung gehörige Documenta extradiren müssen, ausser dem selbige vor unabgestattet zu halten; *Meu.* 2. A. I. Q. 499. n. 82. 10) Wenn der Lehn- oder Erb-